

## ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

2. Klausur

25.05.2011

NAME: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_ Punkte: (50)/\_\_

1.

**Kärnten und Slowenien wollen bestimmte gesetzliche Regelungen des Naturschutzrechts aufeinander abstimmen und zu diesem Zweck einen völkerrechtlichen Vertrag schließen.**

a) Welche Voraussetzungen müssen vor Abschluss des völkerrechtlichen Vertrages durch das Land Kärnten erfüllt sein? Nennen Sie die verfassungsrechtliche Grundlage! (1) /\_\_

*Art 16 Abs 2 B-VG: Ersuchen um Zustimmung der BReg.*

b) Unter welchen Voraussetzungen ist ein Staatsvertrag unmittelbar anwendbar? (2) /\_\_

*Nicht bloß staatliche Zielrichtung, hinreichende Bestimmtheit.*

c) Könnte auch zwischen Kärnten und dem Land Nordrhein-Westfalen (BRD) ein naturschutzrechtlicher Staatsvertrag geschlossen werden? Begründen Sie unter Heranziehung der maßgeblichen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung! (2) /\_\_

*Ja, Art 16 Abs 1 B-VG erlaubt grds auch solche Staatsverträge: Nordrhein-Westfalen ist ein Teilstaat eines Staates, der an Österreich angrenzt (Deutschland).*

2.

**Die derzeit im Amt befindliche Bundesregierung setzt sich aus Vertretern der SPÖ und ÖVP zusammen und wird auch als „Große Koalition“ bezeichnet.**

a) Welche Bundesorgane sind an der Ernennung der Bundesregierung beteiligt und auf welche Weise? Nennen Sie die entsprechende bundesverfassungsgesetzliche Bestimmung! (2) /\_\_

*Gem Art 70 Abs 1 B-VG werden der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt.*

b) Welche verfassungsgesetzliche Möglichkeit stünde dem Bundespräsidenten zur Verfügung, wenn er mit der Arbeit der Bundesregierung nicht zufrieden ist? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (1) /\_\_

*Er könnte die gesamte Bundesregierung ohne Vorschlag entlassen; Art 70 Abs 1 B-VG.*

c) Könnte der Bundeskanzler einem Bundesminister eine Weisung erteilen? Begründen Sie! (2) /\_\_

*Der Bundeskanzler kann keine Weisung an andere Bundesminister erteilen. BK und BM sind beide oberste Organe des Bundes (Art 69 Abs 1 B-VG), auch wenn der Bundeskanzler in der Bundesregierung den Vorsitz innehat.*

d) In einer Ministerratssitzung wird über die Beschlussfassung einer Regierungsvorlage über die Neuaufteilung der Schulkompetenzen beraten. Die Unterrichtsministerin will dem Entwurf „wegen

offenkundiger Bildungs- und Zukunftsfeindlichkeit“ nicht zustimmen. Hat die Bundesministerin die Möglichkeit, den Beschluss der Regierungsvorlage zu verhindern? (1) / \_\_\_\_

*Ja, nach hM ist im Ministerrat Einstimmigkeit zur Annahme von Beschlüssen erforderlich; es kann daher jeder einzelne (anwesende) BM eine RV verhindern.*

3.

**Bestimmen Sie, welche(s) Grundrecht(e) durch den geschilderten Sachverhalt jeweils berührt sein könnte. Nennen Sie die verfassungsgesetzliche(n) Rechtsnorm(en) sowie den Schutzbereich des jeweiligen Grundrechtes!**

a) Der Gesetzgeber verbietet die Gründung neuer Gewerkschaften. (2) / \_\_\_\_

*Vereinsfreiheit gem Art 12 StGG und Art 11 EMRK; geschützt wird die Bildung, der Bestand, die freie Tätigkeit und der Beitritt zu einer Vereinigung.*

b) Über B wird mit Strafbescheid der zuständigen Behörde eine Geldstrafe verhängt. Ihm wird vorgeworfen, im alkoholisierten Zustand ein Kfz gelenkt zu haben. B wird vor Bescheiderlassung durch die Behörde die Möglichkeit verwehrt, seine Sicht der Dinge der Behörde mitzuteilen. (2) / \_\_\_\_

*Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK, Verweigerung einer Verfahrensgarantie (Recht auf Gehör).*

*[Eigentumsfreiheit gem Art 5 StGG, Art 1 1. ZP EMRK, alle vermögenswerten Privatrechte (bzgl der Geldstrafe)]* (+ 2 ZP)

c) Die Studentin B nimmt an einer Kundgebung für eine „humanere Abschiebepolitik in Österreich“ teil. Diese Kundgebung wird von Polizeibeamten aufgelöst, weil diese der Meinung sind, dass sich die Teilnehmer ungebührlich verhalten hätten. (3) / \_\_\_\_

*Versammlungsfreiheit; Art 12 StGG und Art 11 EMRK; schützt die Zusammenkunft mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Wirken, etwa Debatte oder Demonstration.*

4.

**Durch Erlassung des EIWOG 2010 (Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird) im Dezember 2010 wurde die RL 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt [...] in das österreichische Recht umgesetzt.**

a) Im Gegensatz zu Verordnungen gelten Richtlinien nur in Ausnahmefällen unmittelbar in einem Mitgliedstaat. Welche Voraussetzungen müssen für die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinie kumulativ vorliegen? (2) / \_\_\_\_

*Der einzelne Bürger (nicht: der säumige Staat) kann sich nur dann unmittelbar auf eine RL berufen, wenn sie (ganz oder zumindest teilweise) nicht rechtzeitig umgesetzt wurde, hinreichend genau und unbedingt ist und den Einzelnen berechtigt.*

b) Welche Möglichkeit hätte die Europäische Kommission, wenn sich Österreich weigert, Umsetzungsmaßnahmen zu treffen? (2) / \_\_\_\_

*Die Kommission könnte ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, da Österreich die Richtlinie nicht fristgerecht umgesetzt hat.*

*[Im Vorverfahren kann Österreich zu den Vorwürfen eine Stellungnahme abgeben. Ist diese nicht überzeugend genug, fordert die Kommission Österreich ein letztes Mal zur Umsetzung auf.]*

*Wird diesem letzten Aufruf nicht nachgekommen, erfolgt die eigentliche Klageerhebung beim EuGH.]*

5.

**Der pensionierte Biologielehrer Leo hat von seinem letzten Afrikaurlaub eine exotische Schlange mitgebracht. Als der Bezirkshauptmann von besorgten Anrainern von der Schlange in seinem Bezirk erfährt, leitet er sofort ein Verwaltungsstrafverfahren gegen Leo ein. Zwei Tage später erhält Leo vom Bezirkshauptmann des Bezirks B ein Straferkenntnis, mit dem gemäß § 6 Abs 1 zweiter Satz iVm § 10 Oö Polizeistrafgesetz (Oö PolStG) eine Geldstrafe in Höhe von € 3.000 über ihn verhängt wird.**

a) § 10 Oö Polizeistrafgesetz enthält Strafbestimmungen. Warum darf der zur Erlassung des Oö Polizeistrafgesetzes zuständige Gesetzgeber nach der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzordnung (auch) Verwaltungsstraftatbestände normieren? Begründen Sie! (2) / \_\_\_\_

*Normierung von Straftatbeständen und –sanktionen ist eine sog. Annexmaterie, das ist eine Nebenmaterie, die in der Sachmaterie (hier: „örtliche Sicherheitspolizei“) eingeschlossen ist.*

b) Welcher Gesetzgeber hat das Verwaltungsstrafgesetz (VStG) erlassen? Nennen Sie dessen Kompetenzgrundlage! Wie bezeichnet man diese besondere Kompetenz? Erklären Sie diese besondere Kompetenz! (4) / \_\_\_\_

*Bundesgesetzgeber hat VStG erlassen;*

*Kompetenzgrundlage: Art 11 Abs 2 B-VG (allgemeiner Teil des Verwaltungsstrafrechts und Verwaltungsstrafverfahren);*

*Bezeichnung: Bedarfskompetenz;*

*Erklärung: Im Rahmen der Bedarfsgesetzgebung darf der Bund einheitliche Vorschriften erlassen, wenn ein Bedarf nach einer einheitlichen Regelung vorhanden ist.*

6.

**Im Jahr 1996 wurde der damals amtierende Bundespräsident Dr. Thomas Klestil mit hohem Fieber und einer "aggressiven Lungenentzündung" ins Krankenhaus eingeliefert und dort von seinen behandelnden Ärzten in Tiefschlaf versetzt. Erläutern Sie die verfassungsgesetzlichen Vertretungsregelungen des Bundespräsidenten!** (3) / \_\_\_\_

*Im Falle der Verhinderung vertritt zunächst der Bundeskanzler den Bundespräsidenten. Dauert diese Verhinderung länger als 20 Tage, oder ist das Amt des Präsidenten vakant, so üben der Präsident, der Zweite und der Dritte Präsident des Nationalrates als Kollegialorgan die Funktion des Staatsoberhauptes aus (Art 64 Abs 1 B-VG).*

7.

**S ist bereits seit Schulzeiten politisch sehr interessiert. So strebt er beruflich eine Stelle an, bei welcher er mit gesetzgeberischen Tätigkeiten betraut ist. Da S auch sehr seinem Heimatbundesland Oberösterreich verbunden ist, möchte er als Mitglied im Bundesrat an der Gesetzgebung mitwirken.**

a) Worin liegt die Hauptaufgabe des Bundesrates und welchen Einfluss hat er im Rahmen der Bundesgesetzgebung? (3) / \_\_\_\_

*Seine Hauptaufgabe liegt in der Vertretung der Länderinteressen auf Bundesebene bei der Gesetzgebung. Ihm kommt ein Gesetzesinitiativrecht zu, auf andere Weise kann er keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung von Gesetzen nehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen kommt ihm ein suspensives Veto zu, Gesetze verhindern kann er nur in Ausnahmefällen (absolutes Veto). Der Einfluss des Bundesrates ist daher relativ gering.*

b) Da S ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden hat, möchte er zusätzlich zur Tätigkeit im Bundesrat eine Stelle beim Verfassungsgerichtshof antreten. Warum wird dieses Vorhaben des S problematisch sein? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (2) / \_\_\_

*Aufgrund der Inkompatibilität. Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers dürfen darüber hinaus nicht gleichzeitig dem Verfassungsgerichtshof angehören, Art 147 Abs 4 B-VG.*

8.

a) **Erörtern Sie die Möglichkeiten, ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren, und geben Sie die einschlägige(n) verfassungsgesetzliche(n) Grundlage(n) dafür an!** (4) / \_\_\_

*Art 41 Abs 1 B-VG: Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat mittels Anträge seiner Mitglieder (in Form von Initiativanträgen bzw Ausschussanträgen), des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung (Regierungsvorlage).*

*Art 41 Abs 2 B-VG: 100.000 Stimmberechtigte oder je ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder können einen Antrag stellen, welcher dem Nationalrat von der Bundeswahlbehörde vorgelegt wird (Volksbegehren).*

b) **Der Nationalrat hat folgende (fiktive) Gesetzesbestimmung beschlossen:**

§ 30a Abs 1 GewO 1994

Dem Antrag auf Bewilligung der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist eine genaue Auflistung der voraussichtlich damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben beizulegen.“

Von wem ist diese Bestimmung kundzumachen? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage dafür! Ab wann ist die Gesetzesbestimmung für den einzelnen Bürger verbindlich? (3) / \_\_\_

*Die Bestimmung ist vom Bundeskanzler gem Art 49 Abs 1 B-VG im Bundesgesetzblatt kundzumachen. In Kraft tritt die Bestimmung mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung soweit der Gesetzgeber nicht Abweichendes bestimmt.*

c) Was versteht man unter einer „Rückwirkung“ von Gesetzen, und wann ist eine solche (nur) verfassungsrechtlich zulässig? (3) / \_\_\_

*Rückwirkung bedeutet, dass der Gesetzgeber ein Gesetz (oder einzelne Bestimmungen) rückwirkend in Kraft treten lässt und damit seinen zeitlichen Anwendungsbereich auf bereits verwirklichte Sachverhalte erstreckt.*

*Eine solche Rückwirkung ist nur dann zulässig, wenn es sich um kein Strafgesetz (Art 7 Abs 1 EMRK) handelt und wenn das Vertrauen des Rechtsunterworfenen geschützt ist (nachteilige und schwerwiegende Eingriffe verfassungswidrig, wenn nicht besondere Gründe Rückwirkung erforderlich machen).*

9.

<b>Kreuzen Sie an!</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Der Nationalrat und der Bundesrat üben die Bundesgesetzgebung gemeinsam aus (2-Kammern-System). Man kann daher auch sagen, die Bundesversammlung erlässt die Gesetze.		X
2. Die an sich fünfjährige Legislaturperiode des Nationalrates kann durch die Bundesversammlung vorzeitig beendet werden.		X
3. Die Landtage sind die „Landesparlamente“. Auf Bundesebene werden die Interessen der Länder durch den Bundesrat vertreten.	X	
4. Das unmittelbare Wahlrecht verlangt die physische Präsenz des Wählers vor der Wahlbehörde.		X
5. Der Grundsatz des Verhältniswahlrechtes ist bei der Verteilung der Mandate auf die Wahlparteien zu berücksichtigen.	X	
6. Das freie Wahlrecht gewährleistet neben dem Recht, Wahlwerbung zu betreiben, auch die Freiheit, Wahlparteien zu bilden.	X	

(2) / \_\_\_

10.

<b>Kreuzen Sie an!</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Durch sogenannte „Selbstbindungsgesetze“ regelt der Gesetzgeber das Handeln der Privatwirtschaftsverwaltung. Rechte und Pflichten von Rechtsunterworfenen werden dadurch aber nicht begründet.	X	
2. Die Verfassung richtet gegen hoheitliches Handeln ein eigenes Rechtsschutzsystem ein. Gegen das privatrechtliche Handeln der Gebietskörperschaften steht hingegen kein Rechtsschutzsystem zur Verfügung.		X
3. Ordentliche Gerichte entscheiden nur über Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten. Vertragliche Ansprüche gegen den Bund müssen bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts eingeklagt werden.		x
4. Das Verfahren für die Erlassung von Urteilen ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) geregelt.		X
5. Unsachliche und willkürliche Subventionsvergabe verletzt den Gleichheitssatz, der auch in der Privatwirtschaftsverwaltung Anwendung findet.	X	
6. Das „freie Ermessen“ steht im Einklang mit dem rechtsstaatlichen Grundprinzip.	x	

(2) / \_\_\_